

(Amt - Aktenzeichen)

FB 9 / St / Pe

Vorlagen-Nr. 2068/2014-2020

Zur Sitzung

Betriebsausschuss Abwasserwerk

13.11.2019

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

11.12.2019

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

31. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Sachverhalt:

Die Betriebsleitung beabsichtigt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel in zwei Punkten zu ändern:

I. Verwendung von Luftbildaufnahmen

Zunächst soll mit einer Satzungsänderung die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Luftbildaufnahmen für die Ermittlung befestigter abflussrelevanter Flächen verwenden zu können. Die Ermittlung dieser Flächen ist für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblich.

Historie

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 18.12.2007 entschieden, dass die Kosten der Regenwasserbeseitigung über einen einheitlichen Frischwassermaßstab unzulässig ist.

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel hatte als Konsequenz daraus die getrennte Abwassergebühr eingeführt, nach der getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben werden. Der Rat wurde ausführlich über die einzelnen Schritte in seinen Sitzungen am 29.01., 13.03. und 17.12.2008 informiert. Die Einführung der getrennten Abwassergebühr erfolgte rückwirkend zum 01.01.2008.

Zur Ermittlung der befestigten abflussrelevanten Flächen wurden 2008 Luftbildnahmen verwendet und ausgewertet.

Der Bestand an befestigten abflussrelevanten Flächen wird seitdem anhand der Angaben der Grundstückseigentümer fortgeführt.

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

Hierzu besteht eine Verpflichtung in § 10b Nr. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel, wonach die Grundstückseigentümer Veränderungen an der Versiegelung ihrer Grundstücke anzuzeigen haben. Jedoch denken die Grundstückseigentümer nicht bei jeder Ver- oder Entsiegelung einer Oberfläche daran, diese dem Abwasserwerk auch mitzuteilen.

Zielsetzung

Mit „regelmäßigen“ neuen Überfliegungen jeweils im Abstand von einigen Jahren

beabsichtigt die Betriebsleitung, die Daten bezogen auf befestigte abflussrelevante Flächen zu aktualisieren.

Damit erhöht sich die Gerechtigkeit bei der Gebührenerhebung, weil so die Wahrscheinlichkeit steigt, dass für die tatsächlich existierenden abflussrelevanten Flächen Gebühren zu zahlen sind.

Nicht gemeldete entsiegelte Flächen können dann aus dem Datenbestand entnommen werden, nicht gemeldete versiegelte Flächen können dem Datenbestand hinzugefügt werden.

Schaffung von Rechtssicherheit

Ein nachweislich gepflegter und im Abstand von einigen Jahren (z.B. durch Luftbilder) überprüfter Bestand an befestigten abflussrelevanten Flächen dient auch vor Verwaltungsgerichten als wesentliche Voraussetzung für eine rechtmäßige und sachgerechte Gebührenerhebung.

Die Sensibilität in Bezug auf die Verwendung von Daten, so auch von Luftbildaufnahmen, hat sich in den letzten Jahren verstärkt.

Deshalb rät der Städte- und Gemeindebund NRW, die Verwendung von Luftbildaufnahmen in das Ortsrecht mit aufzunehmen, um so den nötigen Rechtsrahmen zu schaffen. In seiner Muster-Abwasserbeseitigungssatzung 2016 hat der Städte- und Gemeindebund einen Textvorschlag erarbeitet. Die Betriebsleitung orientiert sich eng an den Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW.

II. Gebührenkalkulation 2020

Aus der für das Jahr 2020 erstellten Gebührenkalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze:

	2020	2019
	€	€
Schmutzwasser	3,84	3,84
Niederschlagswasser		
befestigte Flächen	1,17	1,17
Straßenoberflächen	1,21	1,18

Wie der o.a. Aufstellung zu entnehmen ist, bleiben die Gebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung von befestigten Flächen im Jahr 2020 konstant mit € 3,84 bzw. € 1,17 auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Niederschlagswassergebühr steigt nach Abzug der aus den Jahren 2016 und 2017 verbleibenden Überdeckung in Höhe von € 19.699,54 für die Entwässerung der öffentlichen Straßenoberflächen von € 1,18 auf € 1,21. Diese Erhöhung betrifft nicht die Bürger, sondern in erster Linie die Stadt Niederkassel sowie das Land Nordrhein-Westfalen und den Rhein-Sieg-Kreis und resultiert im Wesentlichen aus den Sinkkastenreinigungen, die das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel innerhalb des Stadtgebietes durchführen lässt.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 und die 31. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel sind als Anlagen beigefügt.

Der Betriebsausschuss Abwasserwerk empfiehlt dem Rat der Stadt Niederkassel folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, die beigefügte 31. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Niederkassel zu beschließen.